

Expertenkreis III - Recyclinggerechtes Design -

§ 24 Absatz (1) VerpackG sieht vor, dass Hersteller von systembeteiligungspflichtigen Verpackungen und Vertreiber von noch nicht befüllten Verkaufs- oder Umverpackungen oder von ihnen getragene Interessenverbände als Stiftung bürgerlichen Rechts die Zentrale Stelle Verpackungsregister errichten. Aufbau und Organisation der Zentrale Stelle Verpackungsregister sollen zur effizienten Erfüllung der gesetzlichen Vorgaben sicherstellen, dass die Hersteller und Vertreiber nach § 24 Absatz (1) VerpackG ihre Interessen zu gleichen Bedingungen und in angemessenem Umfang einbringen können. Dies gilt auch für die institutionalisierte Anhörung der Fachkreise in den Expertenkreisen der Zentrale Stelle Verpackungsregister.

Gemäß Beschluss des Kuratoriums der Zentrale Stelle Verpackungsregister vom 3. Juli 2017 wird der

Expertenkreis III (Recyclinggerechtes Design)

befristet bis zum 31. August 2019 mit den folgenden Maßgaben eingesetzt:

1 Aufgabenbeschreibung des Expertenkreises

Der Expertenkreis soll die Umsetzung von § 21 VerpackG sowie die Abstimmung mit dem UBA vorbereiten. Hierbei sollen mögliche Fehlentwicklungen herausgearbeitet und vermieden werden.

Inhalte:

1. Entwicklung von Grundideen zur stärkeren Berücksichtigung des recyclinggerechten Designs bei Verpackungen und Waren
2. Abstrakte Prüfung von Möglichkeiten/Grenzen zu Anreizsystemen
3. Anforderungen für Kriterien für die Berichte der dualen Systeme
 - a) Förderung der Recyclingfähigkeit
 - b) Förderung der Verwendung von Recyclaten und nachwachsenden Rohstoffen
 - c) Anteil der Zuführung von systembeteiligten Verpackungen je Materialart zu hochwertigem Recycling
4. Entwicklung eines Mindeststandards zur Bemessung der Recyclingfähigkeit von systembeteiligungspflichtigen Verpackungen unter Berücksichtigung der einzelnen Verwertungswege und der jeweiligen Materialart
5. Prüfung von möglichen Fehlanreizen
6. Erarbeitung eines möglichen Umsetzungskonzepts zu § 21 VerpackG für die Zentrale Stelle

Die jeweiligen Inhalte müssen von der Rechtsabteilung begleitet und geprüft und ggf. vom Vorstand der Zentralen Stelle mit dem Bundeskartellamt abgestimmt werden.

2 Kriterien für fachliche Expertise der Expertenkreismitglieder

Die zu benennenden Expertenkreismitglieder müssen mindestens eines der nachfolgend aufgeführten Kriterien erfüllen und auf Anforderung gegenüber dem Vorstand nachweisen:

- ◆ Langjährige Tätigkeit bei einem Hersteller oder Vertreiber oder von solchen getragenen Interessenverbänden nach § 24 Absatz (1) VerpackG in eine dem Aufgabenbereich des Expertenkreises entsprechenden fachspezifischen Bereich (Verpackungsdesign und -herstellung);
- ◆ Langjährige Tätigkeit bei einem Unternehmen oder Verband, der einer Interessengruppe sonstiger Verpflichteter in eine dem Aufgabenbereich des Expertenkreises entsprechenden fachspezifischen Bereich (Recyclingfähigkeit, d.h. unter anderem Berücksichtigung der Verwertungswege, der Materialarten und des aktuellen Standes der Technik der Erfassung, Sortierung und Verwertung) zuzuordnen ist;
- ◆ Langjährige Tätigkeit in einem dem Aufgabenbereich des Expertenkreises entsprechenden (siehe soeben) spezialisierten Unternehmen oder Verband (Recyclingfähigkeit, d.h. unter anderem Berücksichtigung der Verwertungswege, der Materialarten und des aktuellen Standes der Technik der Erfassung, Sortierung und Verwertung).

Bei der Beurteilung der fachlichen Expertise ist insbesondere zu berücksichtigen, dass bei der Benennung der Expertenkreismitglieder die gesamte Wertschöpfungskette inkl. Erfassung / Sortierung / Verwertung / Entsorgung im Expertenkreis abgebildet und eine Vertretung aller Materialfraktionen ermöglicht wird.

Bei den Mitgliedern wird die Bereitschaft zur intensiven fachlichen Mitarbeit vorausgesetzt und abgefragt.

3 Vorschlagsberechtigte Interessengruppen

Der Expertenkreis besteht aus mindestens acht Mitgliedern. Die folgenden Interessengruppen sind vorschlagsberechtigt:

- ◆ Für die Interessengruppe der Hersteller und Vertreiber und ihren Interessenverbänden nach § 24 Absatz (1) VerpackG sind vorschlagsberechtigt zur Benennung von jeweils bis zu vier Expertenkreismitgliedern:
 - ❖ Bundesvereinigung der deutschen Ernährungsindustrie e.V. (BVE)
 - ❖ Handelsverband Deutschland – HDE – e.V.
 - ❖ IK Industrievereinigung Kunststoffverpackungen e.V. Bundesverband Kunststoffverpackungen und Folien
 - ❖ Markenverband e.V.

Wird ein Verbund sonstiger Hersteller und Vertreiber als Mitglied im Kuratorium gemäß § 10 Absatz (5) der Stiftungssatzung legitimiert ist die vorstehende Auflistung der vorschlagsberechtigten Interessengruppen für die Hersteller und Vertreiber und ihre Interessenverbände nach § 24 Absatz (1) durch Beschluss des Kuratoriums anzupassen.

Der Vorstand soll darauf achten, dass jeweils der Food- und Non-Food-Bereich angemessen repräsentiert ist.

- ◆ Für die Interessengruppe der sonstigen Verpflichteten im Bereich der Datenmeldungen und Mengenermittlung ist vorschlagsberechtigt von zur Benennung von bis zur vier Expertenkreismitgliedern die Gemeinsame Stelle dualer Systeme Deutschlands GmbH (ab 1. Januar 2019: Gemeinsame Stelle im Sinne des § 19 VerpackG).

Weitere fachliche Expertise nach den vorstehend unter Ziffer 2 aufgeführten Kriterien bindet der Vorstand nach pflichtgemäßem Ermessen ein. Dabei berücksichtigt er u.a.

- ◆ Die Besetzung mit Expertenkreismitgliedern aus Unternehmen oder Verbänden für unterschiedliche Materialfraktionen sowie
- ◆ Unternehmen/Verbänden aus dem Bereich Entsorgung/Recycling.
